

# Ergänzung Berechtigungsantrag RO\_Geres\_Migrationsamt

Projektname	GERES Migrationsamt Erweiterung
Projektnummer	9431
Berechtigung	Test, <b>Produktion</b>
Status	<b>In Arbeit</b> , Abgeschlossen
Register	<b>RREG / VREG / AREG</b>
Anschlussform	<b>GUI / Webservice / Routing</b>
Departement	Departement des Innern DDI
Dienststelle	Migrationsamt
Rollenname	RO_GeresMigrationsamt_GUI
1st-level Support	Thomas Caflisch, Migrationsamt
2nd-level Support	Patrick Balles, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	4
4	Funktionale Rechte.....	5
5	Datenberechtigungen.....	5
6	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	8

# 1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu, diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

Dieser Antrag stellt eine Ergänzung zum bereits genehmigten Antrag dar, der mit dem Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023 (RRB Nr. 2023/1468) verabschiedet wurde. Neu wird der Zugriff auf folgende Daten beantragt: Informationen zu Partnern von zu überprüfenden Personen. Für das Migrationsamt ist es im Rahmen der Prüfung von Familiennachzügen zentral, nicht nur die im Haushalt gemeldeten Personen, sondern auch die bei der Gemeinde erfassten Angaben zu deren Partnern einsehen zu können.

# 2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt.

2023 wurde der erste Antrag des Migrationsamt für einen GERES-Zugriff bewilligt. Nachdem ein Jahr damit gearbeitet werden konnte, zeigt sich das die Erweiterung der zugänglichen Informationen eine weitere Vereinfachung der Arbeit ermöglichen könnten. Aus diesem Grund werden mit vorliegendem Antrag zusätzliche Felder zur Einsicht beantragt. Die Informationen werden gestützt auf folgende Ausführungen beantragt:

Bereits heute arbeitet das Migrationsamt für den Vollzug seiner Aufgaben des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie des Asylgesetzes (AsylG) eng mit den kantonalen Einwohnergemeinden zusammen. Um den Aufgaben gerecht zu werden, werden verschiedenste personenbezogene Daten ausgetauscht. Dazu erhält das Migrationsamt ein Personenstammblatt mit den gängigen Daten wie Name, Vorname, Adresse, etc., wobei die Blätter von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Dem Datenaustausch liegt Art 97 AIG sowie § 3 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV; BGS 512.153) i.V.m. Art. 17 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) zugrunde, wonach die Gemeinden den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung unterstützen. Durch diese gesetzliche Grundlage haben die Gemeindebehörden im Rahmen der Amtshilfe den anfragenden Behörden die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten auch ohne Anfrage gemeldet werden (vgl. auch § 21 Abs. 1 bzw. Abs. 3 i.V.m. § 15 InfoDG; § 15 Abs. 1 InfoDV).

Gem. Art. 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetz werden Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Amtspflicht von Amtes wegen tätig. Sie nehmen die zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen selbständig vor und wenden das Recht von Amtes wegen an. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz vollzieht das Departement des Innern das AIG und das AsylG und es kann weitere Behörden und Stellen zur Erfüllung seiner Aufgaben beziehen (Abs. 4). Das Migrationsamt Solothurn

ist folglich namens Departement des Innern für die Beurteilung u.a. von Familiennachzugsgesuchen und Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen zuständig.

### **Register Beziehungen und Haushalt**

Im Rahmen der Überprüfung eines Familiennachzugs ist es relevant, wer im gleichen Haushalt lebt oder ob eine andere Beziehung bei der Gemeinde geltend gemacht wird als beim Migrationsamt (Art. 42, 43, 44 und 45 AIG, Art. 3 FZA)

Im gleichen Kontext ist es relevant, ob die Wohnungsgrösse bedarfsgerecht ist, auch nach einem bewilligten Familiennachzug, z.B. von der Ehefrau und den vier Kindern (Art. 42, 43, 44 und 45 AIG, Art. 3 FZA). Im Rahmen von Überprüfungen von Verlängerungen und der damit gesetzlich begründeten Überprüfung der Verschuldung ist es relevant zu wissen, ob die zu prüfende Person eine Ehepartnerin/ einen Ehepartner oder gegebenenfalls Kinder mit Schweizer Bürgerrecht hat.

Weiterhin ist die Schuldenwirtschaft ein Widerrufungsgrund (Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung), vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG und Art. 77a VZAE. Da für die Beurteilung auch die Schulden des Ehegatten massgebend sind, müssen diese abgeklärt werden. Sind die Personen nicht im Familiennachzug zugelassen, fehlen dem Migrationsamt oft Angaben zu den Ehegatten.

Gemäss Art. 166 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vertritt jeder Ehegatte während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den andern Ehegatten. Nach der Praxis des Bundesgerichts gehören insbesondere die Forderungen der obligatorischen Krankenversicherung zu den laufenden Ausgaben, für welche die Eheleute solidarisch haften (BGE 129 V 90, E. 3.2). Darüber hinaus haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, auch solidarisch für die Steuerschulden, sofern keiner von beiden zahlungsunfähig ist (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; BGS 614.11] und Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).)

Weiter hat das Migrationsamt oft keine Angaben zu Schweizer Kindern. Aus ausländerrechtlichen Gesichtspunkten spielt es bei Wegweisungen oder anderen Massnahmen eine Rolle, ob insbesondere Schweizer Kinder vorhanden sind. Aktuell ist aus den beim Migrationsamt geführten Dossiers nicht ersichtlich, ob eine ausländische Person ein Kind mit Schweizer Bürgerrecht hat. Ein Aufenthaltsrecht kann auch darauf begründet werden, dass ein Kind Schweizer Bürger ist (umgekehrter Familiennachzug) (Art. 8 EMRK).

Das Migrationsamt hat wöchentlich zig Ausweise die nicht abgeholt oder nicht zugestellt werden konnten, darunter auch viele Ausweise von Kindern. In einigen Fällen liegt die Problematik auch an den unterschiedlichen Familiennamen, die teils an den Briefkästen nicht angeschrieben sind. So können beispielsweise die Familiennamen von Kindern auf den Vater lauten, während die Mutter ihren Ledignamen innehat, wobei die Eltern nicht im selben Haushalt leben. Kunden fordern die erneute Zustellung von Ausweisen an. Das Migrationsamt muss sicherstellen können, dass der Ausweis nicht beispielsweise an einen Elternteil zugestellt wird, der kein Sorgerecht hat. In diesem Sinne helfen die Beziehungen und Haushalte, da sichergestellt werden kann, dass Ausweise an den Elternteil gesendet werden, der mit dem Kind wohnhaft ist.

### Zivilstandsdaten (Daten zur Trennung)

Es besteht eine Meldepflicht bei Zivilstandsänderungen, insbesondere Trennungen und Scheidungen von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 82a VZAE): Die Trennungsmeldungen werden via Gemeinden an das Migrationsamt weitergeleitet, was nicht immer geschieht. Je nachdem wie lange eine Ehe bestanden hat, besteht ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 44 und 50 AIG sowie Art. 77 VZAE). Massgebend ist das Trennungsdatum zur Berechnung der Frist. Mit Zugriff auf das Register können wir die notwendigen Daten über das GERES abrufen. Falls wir präzisere Angaben benötigen, müssten wir noch mit dem RD schauen, sie prüfen und verfügen diese Fälle. Wir im Aufenthalt sind aber für Vorabklärungen und die Aufbereitung der Daten zuständig, darum ist der Zugriff für uns wichtig. Dem Migrationsamt ist bewusst, dass einige Daten fakultativ sind und gegebenenfalls überprüft werden müssen.

### Umzugsdatum

Im Zusammenhang mit der Prüfung/Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft (Art. 50 AIG) ist die gelebte Zeit in einer Haushaltsgemeinschaft (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung / BGE 137 II 345 E. 3.1.3; Urteil 2C\_888/2022 vom 10. März 2023 E. 3.1) massgebend. Aus diesem Grund ist das Umzugsdatum innerhalb der Gemeinde für den Sachverhalt relevant.

### Einreisedatum

Das Einreisedatum von neueinreisenden ausländischen Staatsangehörigen wird heute von den Gemeinden anhand des Einreisestempels (Angehörige eines Drittstaates) oder gestützt auf die Angabe des Ausländers/der Ausländerin (Angehörige eines EU/EFTA-Staates erfasst und dem Migrationsamt auf der Mutationsmeldung übermittelt. Dieses wird übernommen und kann durch das Migrationsamt nicht verifiziert werden. Das Einreisedatum muss bei der Bewilligungserteilung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst werden und wird auf die ausländerrechtliche Bewilligung aufgedruckt. Die Dauer der Anwesenheit ist für verschiedene migrationsrechtliche Belangen (Bsp. Dauer einer Haushaltsgemeinschaft bei Scheidungsfällen) massgebend und wird auch von anderen Stellen (Bsp. AHV und Pensionskassen zur Leistungsberechnung gemäss Angaben auf der ausländerrechtlichen Bewilligung) genutzt. Deshalb spielt es auch keine Rolle, dass das dieses Feld fakultativ gehandelt wird.

## 3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
Personenstatus	Aktiv / Tod / Weggezogen / Bezugsperson

Meldeverhältnis	Niederlassung / Aufenthalt / Andere
Zeitraum	Unbefristet

## 4 Funktionale Rechte

### Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

Personen-History einsehen

Gelöschte Personen einsehen

Notizen zu Personen und Ereignissen

Details einer Person drucken

Gemeindeübergreifende Gesamt-History der Person

## 5 Datenberechtigungen

### Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Versicherungsnummer (AHVN13)

ZEMIS-ID

### Namen

Allianzname

Aliasname

Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt

Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt

Name im ausländischen Pass (Vorname, Nachname)

Name gemäss Deklaration (Vorname, Nachname)

Anrede

Rufname

Lediger Name

Anderer Name

Namen gültig ab

Staatsangehörigkeit	Status Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit) Staatsangehörigkeit gültig ab Ausländerkategorie (Kategorie, Code zur Kategorie) Ausländerkategorie gültig bis Einreisedatum
Zivilstand	Zivilstand Datum Zivilstandsänderung Offizieller Status Zivilstand Trennung Trennungsbeginn Trennungsende Auflösungsgrund
Adressdaten	Zustelladresse (Postfach, Postfachtext) Meldegemeinde Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet) EGID EWID (Wohnungsnummer, Haushalts-ID) Haushaltsart Umzugsdatum Zuzugsdatum Herkunftsort (Herkunft Adresszeile 1, Herkunft Adresszeile 2, Herkunftsadresse, Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort, BFS-Nummer, Herkunftsland, BFS Ländercode, Herkunftsland) Wegzugsdatum Zielort (Ziel Adresszeile 1, Ziel Adresszeile 2, Zieladresse, Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland) Nebenwohnsitz

Projektname: 9431\_Ergänzung\_RO\_Geres\_Migrationsamt\_PROD

Verschiedenes	Geburtsort (Geburtskanton, Geburtsgemeinde, BFS-Num- mer, Geburtsgemeinde, Geburtsland, Geburtsland, BFS Ländercode, Todesdatum
Beziehungen	Haushalt (alle im Haushalt gemeldeten Personen) Partner

## 6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

**Amtsleitung**

Schwegler Johanna

Datum/Unterschrift

charles.riegen@ddi.so.ch

4. Juni 2025

EES

Einfache elektronische Signatur  
Signiert auf Skribble.com

## Liste der Vorbehalte / Ablehnungsgründe

Projektname	GERES Migrationsamt Erweiterung
Projektnummer	9431
Berechtigung	Test, <b>Produktion</b>
Status	<b>In Arbeit</b> , Abgeschlossen
Register	<b>RREG / VREG / AREG</b>
Anschlussform	<b>GUI / Webservice / Routing</b>
Departement	Departement des Innern
Dienststelle	Migrationsamt
1st-level Support	Thomas Caflisch, Migrationsamt
2nd-level Support	Patrick Balles, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbehalte Datenschutz.....	2
2	Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden.....	2
3	Vorbehalte Berechtigungsausschuss.....	2

## 1 Vorbehalte Datenschutz (02.06.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
	Keine Vorbehalte	
Nr.	Bemerkungen	Beschreibung

## 2 Vorbehalte Koordinationsgruppe Gemeinden (03.06.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
	Keine Vorbehalte	

## 3 Vorbehalte Berechtigungsausschuss (17.06.2025)

Nr.	Vorbehalt	Beschreibung
	Keine Vorbehalte	

## Entscheide Berechtigungsgremien

**Datenschutz**

Sonja Frei

Entscheid

Annahme  Annahme mit Vorbehalt  Ablehnung

Datum/Unterschrift

16.06.2025

S. Frei

**Koordinationsgruppe  
GERES-Gemeinden**

Thomas Blum

Entscheid

Annahme  Annahme mit Vorbehalt  Ablehnung

Datum/Unterschrift

**GERES-  
Berechtigungsausschuss**

Dr. Daniel Boos

Entscheid

Annahme  Annahme mit Vorbehalt  Ablehnung

Datum/Unterschrift

